

**DWS Investment GmbH  
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilhaber des OGAW-Sondervermögens

**DWS Nomura Japan Growth (ISIN: DE0008490954)**

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für das oben genannte OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

**1. Streichung von „Smart Integration“**

In § 25 der Besonderen Anlagebedingungen wird der folgende Absatz bezüglich „Smart Integration“ gestrichen, da auf Ebene des Masterfonds DWS Invest Nomura Japan Growth die „Smart Integration“ nicht angewendet wird:

„Die Gesellschaft berücksichtigt bei ihren Investmententscheidungen ESG-Faktoren (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Um diese ESG-Faktoren zu berücksichtigen, nutzt die Gesellschaft eine spezielle Datenbank, in welche ESG-Daten von anderen Research-Unternehmen als auch eigene Research-Ergebnisse einfließen. Diese Datenbank teilt nach einer Analyse der Daten die Zielinvestments einer von sechs möglichen Bewertungen zu. Erhält das Zielinvestment die niedrigste Bewertung eignet sich das Zielinvestment für das OGAW-Sondervermögen nicht. Die Gesellschaft kann die Bewertung der Datenbank einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung der Bewertung der Datenbank zum Ergebnis gelangen, dass die Bewertung der Datenbank berichtigt werden muss und daher in das Zielinvestment investiert werden kann. Erhält bei bestehenden Zielinvestments das Zielinvestment aufgrund einer aktualisierten Analyse die niedrigste Bewertung und schließt sich das Gremium der Bewertung der Datenbank an, so werden diese Zielinvestments veräußert. Bei der Überprüfung berücksichtigt das Gremium weitere Kriterien, wie zum Beispiel Entwicklungsaussichten hinsichtlich ESG-Faktoren, Stimmrechtsausübung oder allgemeine wirtschaftliche Entwicklungsaussichten.“

**2. Änderung des Wortlauts in Bezug auf die Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes**

Der Wortlaut der Teilfreistellung in Bezug auf den Feeder-Fonds wird geändert. Die Formulierung „Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen (...) bis (...) und in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen (...)“ wird nun durch die Formulierung „Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen (...) bis (...) und der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen (...)“ ersetzt.

Die Anlagegrenze lautet künftig wie folgt:

„4. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 und in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens 85% des Aktivvermögens des Feeder-Fonds (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Anteilen des Masterfonds angelegt werden („Aktienfonds“). Für die Quote der Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz des Feeder-Fonds können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten des Masterfonds berücksichtigt werden.“

Die redaktionellen und klarstellenden Änderungen in den Besonderen Anlagebedingungen und im Verkaufsprospekt haben keinerlei inhaltliche Auswirkungen.

Die Änderungen treten am 1. März 2021 in Kraft.

Sofern die Anteilhaber mit den Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen und des Verkaufsprospekts nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter [www.dws.de](http://www.dws.de) abrufbar.

Frankfurt am Main, im Februar 2021  
Die Geschäftsführung